

RS OGH 1990/7/11 2Ob533/90, 4Ob141/93, 9Ob143/99s, 7Ob325/01x, 1Ob239/07i, 6Ob279/08k, 1Ob65/14m, 6O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1990

Norm

ABGB §1497 III

ZPO §84 I

ZPO §84 III

ZPO §85 Abs2

Rechtssatz

Vom Vorliegen einer (verbesserungsfähigen und verbesserungsbedürftigen) Klage, durch deren Einbringung die Verjährung unterbrochen wird, kann nur dann gesprochen werden, wenn einer bestimmten Verfahrenshandlung einer Partei das Rechtsschutzziel zu entnehmen ist, damit einen Zivilprozess einzuleiten und eine Sachentscheidung über einen Urteilsantrag zu begehrn. Wird aber ausdrücklich nur die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang (einschließlich der Beigabe eines Rechtsanwaltes) beantragt, dann ist einem derartigen Antrag keinesfalls eine auf Einleitung eines Zivilprozesses und Sachentscheidung über einen Urteilsantrag gerichtetes Rechtsschutzziel zu entnehmen, auch wenn sich daraus ergibt, aus welchem Sachverhalt der Einschreiter bestimmte Ansprüche ableitet, die er mit der von ihm beabsichtigten Klage gerichtlich geltend machen will.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 533/90
Entscheidungstext OGH 11.07.1990 2 Ob 533/90

- 4 Ob 141/93
Entscheidungstext OGH 19.10.1993 4 Ob 141/93
Auch

- 9 Ob 143/99s
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 143/99s

Auch; nur: Wird aber ausdrücklich nur die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang (einschließlich der Beigabe eines Rechtsanwaltes) beantragt, dann ist einem derartigen Antrag keinesfalls eine auf Einleitung eines Zivilprozesses und Sachentscheidung über einen Urteilsantrag gerichtetes Rechtsschutzziel zu entnehmen. (T1)
Beisatz: Nur soweit ein Antrag auf Verfahrenshilfe Sachverhalt und Begehrn individualisiert und deutlich erkennen lässt, ist er bereits als Klage zu beurteilen. (T2)

- 7 Ob 325/01x
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 325/01x
Auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Verfahrenseinleitender Schriftsatz (Antrag auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse). (T3)
- 1 Ob 239/07i
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 239/07i
- 6 Ob 279/08k
Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 279/08k
Vgl; Beisatz: Hier: Ausdrücklich als „Klage und Antrag“ bezeichneter als Telefax eingebrachter Schriftsatz. (T4)
Beisatz: Der Kläger beantragte nicht nur die Verfahrenshilfe als solche, sondern er führte aus, er beantrage die Beigabe eines Verfahrenshelfers, um seine „Klage“ (womit er sich offenbar auf die genannte Eingabe bezog) unterfertigen zu lassen. Aus dem Gesamtzusammenhang seines Vorbringens war zu erkennen, dass der Kläger damit nicht bloß einen die spätere Inanspruchnahme des Beklagten vorbereitenden Schritt setzen, sondern den Beklagten bereits unmittelbar in Anspruch nehmen wollte. (T5)
- 1 Ob 65/14m
Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 65/14m
Auch
- 6 Ob 185/17z
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 185/17z
Vgl auch
- 8 Ob 65/20x
Entscheidungstext OGH 23.11.2020 8 Ob 65/20x
Vgl; Beisatz: Für die Wertung eines Verfahrenshilfeantrags als Klagsschrift reicht es nicht, dass der Antrag den Klagssachverhalt und das Klagebegehren erkennen lässt. Um bereits als Klagsschrift zu gelten, muss dem Verfahrenshilfeantrag auch ein auf Einleitung eines Zivilprozesses und Sachentscheidung über einen Urteilsantrag gerichtetes Rechtsschutzziel zu entnehmen sein. (T6)
Beisatz: Hier: Schreiben, mit dem die Gewährung von Verfahrenshilfe begehrt wurde, „um die Klage formgerecht einbringen zu können“ auch nach Ergänzung um den genauen anspruchsgrundenden Sachverhalt und die Höhe der Forderung nicht als Klage qualifiziert. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0034875

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at